

Das Insolvenzverfahren – Teil 1:

Wie sichert man sich vor der Insolvenz des Geschäftspartners?

Angesichts der im Jahre 2003 zu erwartenden Zahl von ca. 42.000 Insolvenzen erscheint es sinnvoll, sich in einzelnen Beiträgen mit dem Insolvenzverfahren genauer zu beschäftigen. Zunächst soll dabei auf die Frage eingegangen werden, wie man sich gegen eine Insolvenz des Geschäftspartners schützen kann.

Den bestmöglichen Schutz bietet natürlich eine strikte Vorkasse. Da dies in den meisten Geschäftsverbindungen jedoch nicht zu realisieren sein wird, sollte man für eine Absicherung der Forderungen und Rechte sorgen. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass der Insolvenzverwalter die Möglichkeit hat, Rechtshandlungen des Schuldners anzufechten, die in den letzten drei Monaten vor Antragstellung erfolgten. Dies gilt allerdings nicht für sog. Bargeschäfte, d.h. wenn der Schuldner für die Gewährung einer Sicherheit eine entsprechende Gegenleistung

Zug um Zug erhält. Es ist allerdings zu bedenken, dass hierdurch natürlich keine Altverbindlichkeiten besichert werden können, da eine Gegenleistung Zug um Zug nicht mehr erfolgen kann, denn die Leistung erfolgte regelmäßig bereits. Neben der Anfechtung ist die sog. Rückschlagsperre zu beachten: Hiernach sind Sicherungen eines Gläubigers, die im Zeitraum von einem Monat vor oder nach Antragstellung gegeben wurden, unwirksam, soweit die Sicherheiten durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen erlangt wurden.

Somit sollte die Absicherung nicht erst dann beginnen, wenn sich eine Krise des Geschäftspartners andeutet. Bereits vorher sollten Sicherungsrechte genutzt werden: Von großer praktischer Bedeutung ist dabei der Eigentumsvorbehalt, der im Unterschied zu anderen Sicherungsrechten ein Aussonderungsrecht begründet. Hiernach hat der

Gläubiger gegenüber dem Insolvenzverwalter im eröffneten Verfahren einen Anspruch auf Herausgabe des entsprechenden Gegenstandes. Demgegenüber gewährt die sog. Sicherungsabtretung lediglich ein Absonderungsrecht: Dem Gläubiger wird hierdurch das Recht gewährt, sich aus der Verwertung des betreffenden Gegenstandes zu befriedigen. Dies nennt man auch die „bevorrechtigte Befriedigung“. Weiterhin spielt bei der Besicherung von Realkrediten die Grundschuld und die Hypothek eine große praktische Rolle. Allerdings sind diese Sicherungsmittel aufwändig und teuer, da sie in das Grundbuch eingetragen werden müssen. In der Insolvenz begründen sie ein Absonderungsrecht gegen die Insolvenzmasse. Personalkredite lassen sich mit Bürgschaften, Schuldübernahmen bzw. Schuldbeitritten absichern. Diesen Sicherungsmitteln liegt die Idee zugrunde, eine weitere Person im Falle der Insolvenz in Anspruch nehmen zu können.



Rechtsanwalt Matthias W. Kroll ist Sozius der Kanzlei Dr. Nietsch & Kroll in Hamburg. Er ist vorwiegend im Wirtschafts-, Arbeits- und Immobilienrecht tätig. Herr Kroll ist Lehrbeauftragter für Wirtschaftsprivatrecht und Verfasser von Fachpublikationen auf den o.g. Rechtsgebieten.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Nutzung von Sicherungsmitteln die Gefahr eines vollständigen Forderungsausfalls in der Insolvenz deutlich verringern kann.

Sollten Sie hierzu noch Fragen haben, ist Herr Kroll telefonisch unter 0 40 / 2 38 56 90 oder im Internet unter www.nkr-hamburg.de.

TPG engagiert sich für UN-Hungerhilfe

Die TNT Post Group (TPG) unterstützt das World Food Programme (WFP) – die Hungerhilfe der Vereinten Nationen – mit Transporten, logistischem Know-how und Kommunikation. Die humanitäre Hilfe ist gut angelaufen, nun bringt TPG Deutschland mit vielen einfallsreichen Aktionen die gute Sache ins Gespräch.

Für Peter Bakker, Vorstandsvorsitzender des TPG-Konzerns, stellt sich die Sache ganz einfach dar: „Obwohl es genügend Lebensmittel für alle Menschen auf der Welt gibt, hungern Millionen, weil es nicht gelingt, die Lebensmittel dorthin zu bringen, wo sie gebraucht werden. Das ist für

mich ein logistisches Problem.“ Was lag da näher, als dem World Food Programme (WFP) – das im vergangenen Jahr rund 500 Millionen Euro für den Transport von 3,5 Millionen Tonnen Hilfsgütern ausgab – Hilfe anzubieten?

Peter Bakker, kein Freund der „langen Bank“, handelte: Seit

Frühjahr 2003 zählt der weltweit tätige TPG-Konzern zu den Partnern der UN-Hungerhilfe, der weltgrößten humanitären Hilfsorganisation. Das Programm läuft unter dem Motto „TPG unterstützt das WFP“. TPG stellte ab sofort Menschen, Kräfte, Systeme, Gelder sowie Know-how zur Verfügung. TPG wird in Notfällen Nahrungsmittel schnellstens in Hungergebiete transportieren und die Supply Chain des WFP optimieren. Darüber hinaus engagieren sich die TPG-Länderorganisationen für individuelle Projekte und unterstützen sie finanziell. Mehr noch: TPG-Mitarbeiter, die vor Ort helfen



wollen – in der Distribution genauso wie etwa bei Hilfsprojekten vor Ort – ermutigt die Konzernspitze ausdrücklich und